

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 13/07 S

L 16 B 7/07 SF (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 SF 12/07 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Stadt Dortmund,
vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund,
Markt 6-8, 44122 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Beschwerdeverfahren vor dem Landessozialgericht
und dem Bundessozialgericht.

Der Streitwert wird auf 1.000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Beschluss vom 28.9.2007 die Beschwerde der Klägerin gegen einen Beschluss des Sozialgerichts Dortmund (SG) mangels erkennbarer Beschwer als unzulässig verworfen, mit dem dieses Gericht den Rechtsweg zu den Sozialgerichten für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit auf Schadensersatz in Höhe von 13 Millionen Euro an das Landgericht Dortmund verwiesen hatte. Die weitere Beschwerde - zum Bundessozialgericht (BSG) - hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Die Klägerin hat gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt.
- 3 Das Rechtsmittel ist unzulässig, weil vom LSG nicht zugelassen (§ 202 SGG iVm § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz <GVG>). Eine Beschwerde gegen solche Nichtzulassungen sieht das Gesetz nicht vor (BSGE 72, 90 = SozR 3-1720 § 17a Nr 1, juris RdNr 12).
- 4 Die Kostengrundentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG. Dabei darf der Senat auch die vom LSG unterlassene Kostenentscheidung für das dort durchgeführte Beschwerdeverfahren von Amts wegen nachholen (BSG SozR 3-1500 § 140 Nr 2).
- 5 In Verfahren über eine Rechtswegbeschwerde hat grundsätzlich eine Kostenentscheidung zu ergehen. Die Regelung des § 17b Abs 2 GVG, wonach bei Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht die im Verfahren vor dem angegangenen Gericht, hier dem SG, entstandenen Kosten als Teil der Kosten im Verfahren vor dem aufnehmenden Gericht, hier dem Landgericht, behandelt werden, und deshalb in dem Verweisungsbeschluss keine eigenständige Kostenentscheidung zu treffen ist, beschränkt sich auf die Kosten des - nun zwangsläufig - gemeinsamen ersten Rechtszuges. Sie findet - unabhängig vom Inhalt der Entscheidung - keine Anwendung auf das Beschwerdeverfahren bei der Vorabentscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges (BSG SozR 3-1500 § 51 Nr 27 mwN).
- 6 Als unterliegender Teil trägt die Klägerin nach § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 1 Verwaltungsgerichtsordnung die Kosten des Verfahrens. Denn sie gehört im Hinblick auf die von ihr geltend gemachte Schadensersatzforderung nicht zu den in § 183 SGG genannten Personen.
- 7 Für den Streitwert (zu dessen Festsetzung auch für das zweitinstanzliche Verfahren durch einen obersten Gerichtshof des Bundes vgl BSG SozR 4-1500 § 183 Nr 4, RdNr 23) wäre nach § 52 Abs 3 Gerichtskostengesetz (GKG) die Höhe der von der Klägerin - mit 13 Millionen Euro - bezifferten Geldleistung maßgebend, begrenzt allerdings nach § 52 Abs 4 GKG auf 2,5 Millionen Euro. Der Senat hält es aber für ausgeschlossen, dass die Klägerin ernsthaft



einen derartigen Betrag fordert und geht deshalb nach § 52 Abs 2 GKG von 5.000 Euro für den Wert der Hauptsache aus. Der Streitwert für das vorliegende Verfahren über die Rechtswegbeschwerde setzt er mit einem Fünftel dieses Wertes, also 1.000 Euro fest (vgl. dazu BSG, Beschluss vom 6.9.2007 - B 3 SF 1/07 R -, juris RdNr 14).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)